

## Zeitung berichtet von „Rotationsbürgern“

### Redaktion beruft sich auf Polizeisprecher und den Bürgermeister

Eine Regionalzeitung berichtet online und gedruckt über Probleme an einem „Riviera“ genannten Naherholungsgebiet rund um einen Weiher. Im Bericht ist davon die Rede, dass „fahrendes Volk“ erfolgreich durch Polizeikontrollen ferngehalten werde. Wörtliche Passage: „Die Badelustigen hinterlassen nicht weniger Müll als die sogenannten Rotationsbürger.“ Ein Leser der Zeitung stört sich an diesem Begriff, der in abfälliger Weise für Sinti und Roma verwendet werde. Er sei diskriminierend. Der Redaktionsleiter teilt mit, die Informationen zu dem Bericht stammten von einem Polizeisprecher. Der Bürgermeister der Gemeinde verwende den Begriff ebenfalls. Leider sei versäumt worden, diese Passage als Zitat kenntlich zu machen. Beide Informanten hätten auf Nachfrage erklärt, der Begriff „Rotationsbürger“ sei im Amtsdeutsch gebräuchlich. Die Redaktion werde die Begriffe trotzdem künftig nicht mehr verwenden. Sie seien unpassend und nicht angemessen. Die Redaktion habe die Passage inzwischen sowohl aus dem E-Paper-Archiv als auch in der Online-Version der Zeitung gelöscht.

Der Beschwerdeausschuss erkennt einen Verstoß gegen den in Ziffer 12 des Pressekodex aufgeführten Schutz vor Diskriminierungen. Die Beschwerde ist begründet. Das Gremium bewertet den Ausdruck „Rotationsbürger“ als eindeutig abwertend. Er ist diskriminierend. Der Presserat hält der Redaktionsleitung zugute, dass die Verwendung des Begriffs durch Behördenvertreter für die Redaktion möglicherweise den Eindruck hat entstehen lassen, er sei eine neutrale Zuschreibung. Das Gremium verzichtet auf eine Maßnahme, weil die Zeitung sich aufgrund der Beschwerde mit der Verwendung des Begriffs „Rotationsbürger“ auseinandergesetzt und diesen aus dem digitalen Angebot gelöscht hat.

**Aktenzeichen:**0663/20/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Diskriminierungen (12);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme